



Hinweis für Staatsangehörige aus Kroatien

Der Bundesrat hat am 1. Januar 2023 die Ventilklausel gegenüber Kroatien aktiviert, d. h. der Zugang kroatischer Arbeitskräfte zum Schweizer Arbeitsmarkt ist erneut beschränkt.

Vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gelten für kroatische Staatsangehörige, die eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnehmen möchten, Höchstzahlen für die Anzahl Bewilligungen. Betroffen sind sowohl Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L EU/EFTA) als auch Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA).

[Medienmitteilung des Bundesrates](#)

Bis maximal 90 Tage pro Kalenderjahr

EU-/EFTA-Staatsangehörige, welche höchstens 90 Tage pro Kalenderjahr eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben, brauchen keine spezielle Bewilligung. Für sie besteht aber eine durch die Schweizer Arbeitgeberin bzw. den Schweizer Arbeitgeber wahrzunehmende Meldepflicht. Der Einsatz muss den Behörden spätestens am Tag vor der Arbeitsaufnahme gemeldet werden.

Angehörige aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten benötigen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten als Arbeitnehmer keine ausländerrechtliche Bewilligung. Ebenso können selbstständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer (Nicht-EU/EFTA Staatsangehörige müssen mindestens 12 Monate auf dem regulären EU/EFTA Arbeitsmarkt zugelassen gewesen sein) während insgesamt 90 Arbeitstagen pro Firma im Kalenderjahr in der Schweiz bewilligungsfrei eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen. Für diese Personengruppen wurde eine einfache, vorgängig Meldepflicht (elektronisches Meldeverfahren) eingeführt, sofern die Tätigkeit länger als 8 Tage jedoch nicht länger als 90 Tage pro Firma dauert. Diese Meldepflicht muss grundsätzlich erfüllt werden.

Für Arbeitstätigkeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe und in Überwachungs- und Sicherheitsdiensten besteht die Meldepflicht unabhängig von der Dauer des Einsatzes vom ersten Tag an. Die gleiche Regelung gilt für Handelsreisende. Die Meldung hat über die kostenlose Online-Registrierung im Internet zu erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist ausgeschlossen.

Die Meldeformulare sowie weitere Hinweise können unter folgendem Link bezogen werden

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

Ergeben sich nach erfolgter Meldung Änderungen (z.B. andere Einsatzdauer, anderer Einsatzort oder anderer Arbeitnehmer), sind diese unverzüglich und bevor der Wechsel stattfindet, der Migration Nidwalden (wenn Einsatz- oder Arbeitsort Nidwalden) zu melden.

Die Änderung der Meldung hat in folgenden Fällen per Mail zu erfolgen:

- Verschiebung des Einsatzes auf einen späteren Zeitpunkt
 - Änderung der Einsatzdauer (Verlängerung oder Verkürzung)
 - Arbeitsunterbruch
- Für alle anderen Änderungen muss eine neue Online-Meldung ausgefüllt werden.

Migration

Kreuzstrasse 2

Postfach 1242

6371 Stans

Tel. 041 618 44 90

E-mail: migration@nw.ch

<https://www.nw.ch/amtjustizdienste/1766>